

Beschlussantrag

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend flexiblere Instrumente der Parkraumbewirtschaftung

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 52 in der 21. Sitzung des Wiener Gemeinderats am Freitag, dem 7. April 2017

Seit der Einführung des Parkpickerls in Währing gibt es in Döbling ein massives Parkplatzproblem. Trotzdem sprach sich die Bevölkerung in einer Befragung klar gegen die Einführung von Kurzparkzonen gem. § 25 der StVO 1960 aus. Nunmehr hat sich auch die Hietzinger Bevölkerung klar und flächendeckend gegen Kurzparkzonen ausgesprochen.

Als Vorbild für eine pragmatische Lösung des Problems könnte die Regelung in der Steiermark (ähnlich auch in anderen Bundesländern umgesetzt) dienen:

Der steiermärkische Landtag hat ein Stmk. Parkgebührengesetz (ParkGebG 2006) beschlossen. Der Landesgesetzgeber hat damit von der ihm finanzverfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Parkgebühr in Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960 auch eine landesgesetzliche Regelung zu treffen.

Die steiermärkischen Gemeinden sind somit ermächtigt, auch außerhalb von Kurzparkzonen eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO) auszuschreiben. In Graz wurde das im Rahmen der sogenannten „Grünen Zone“ umgesetzt. Vorteil: die Gemeinde kann viel flexibler bezüglich Geltungszeit, Parkdauer, Parkgebühr, Pauschalierung der Parkgebühr und Ausnahmegenehmigungen agieren als in Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960.

Beipielsweise werden in Graz folgende Eckpunkte in den "Grünen Zonen" umgesetzt:

- Zeitlich unbeschränktes Parken um auch BesucherInnen und Personen mit Nebenwohnsitz ein Angebot zu machen.
- Generell günstigere Tarife als in den Kurzparkzonen § 25 StVO 1960.
- Günstigere Ausnahmegenehmigungen für Bewohner und Betriebe als in den Kurzparkzonen § 25 StVO 1960.
- Verhältnismäßig teure Monats- und Jahrespauschalkarten für BesucherInnen, PendlerInnen, Personen mit Nebenwohnsitz etc., um Lenkungseffekte zu erzielen (ca. in der Höhe einer Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr).

Da jeder Antrag auf Neukonzipierung im Rahmen der bestehenden Kurzparkzonen in Wien bisher abgelehnt wurde, bietet sich eine ähnliche, innovative Regelung auch in Wien an.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

[Handwritten signatures]

MAGISTRATSDIREKTION
 DER STADT WIEN
 abgelehnt
 Eing.: -7. APR. 2017
 PGL-01272-2017/0001-KNE/GAT
 Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
 Landesregierung und Stadtsenat